

Vorbericht zum Haushaltsplan der Stadt Hirschhorn für das Haushaltsjahr 2026

Einleitung

Der Haushaltsplan ist als Instrument der kommunalen Finanzhoheit wesentlicher Bestandteil der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie und die Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde (Grundgesetz Art. 28 Abs.2, Hessische Verfassung Art. 137, § 95 HGO).

Er muss alle im Haushaltsjahr für die Aufgabenerfüllung der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und eingehenden Einzahlungen, die entstehenden Aufwendungen und zu leistenden Auszahlungen und die Verpflichtungsermächtigungen enthalten (§95 Abs. 2 Satz 1 HGO).

Der Haushaltsplan ermächtigt den Magistrat, Aufwendungen und Auszahlungen zu leisten und Verpflichtungen einzugehen (§ 96 HGO). Der Begriff „Verpflichtungen“ umfasst alle Maßnahmen, die Aufwendungen oder Auszahlungen zur Folge haben. Die Erhebung von Abgaben erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften des § 93 HGO.

Wie die Gemeinde zu planen hat, regelt § 10 GemHVO. Soweit Erträge, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen errechenbar sind, sind sie zu errechnen. Soweit die Haushaltsansätze nicht errechnet werden können, ist sorgfältig zu schätzen.

Wesentlicher Bestandteil des Haushaltsplans ist die Haushaltssatzung. Sie zeigt das Gesamtvolumen der gemeindlichen Haushaltswirtschaft.

Woher die Erträge und Einzahlungen kommen, für welche Arten von Aufwendungen und Auszahlungen sie verwandt werden, zeigt der Ergebnis- und der Finanzhaushalt.

Auf welche Aufgabenbereiche die Erträge, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen entfallen zeigen erst die einzelnen Teilhaushalte.

Der Vorbericht, als Pflichtbestandteil des Haushaltsplans (§ 1 GemHVO), soll einen Überblick über den Stand der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr unter Einbeziehung der beiden Vorjahre geben. Die durch den Haushaltsplan gesetzlichen Rahmenbedingungen sind zu erläutern (§ 6 Abs. 1 GemHVO).

Des Weiteren enthält er einen Ausblick insbesondere auf wesentliche Veränderungen der Rahmenbedingungen der Planung und die Entwicklung wichtiger Planungskomponenten innerhalb des Zeitraums der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung. Es soll außerdem dargestellt werden, welche Auswirkungen sich durch die erwartete Bevölkerungsentwicklung auf die Gemeinde und ihre Einrichtungen voraussichtlich ergeben (§ 6 Abs. 2 GemHVO).

Allgemeines

Durch das eingeführte Gesetz zur Sicherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit der hessischen Kommunen bei liquiditätswirksamen Vorgängen und zur Förderung von Investitionen (HessenkasseG) wurden Änderungen in der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vorgenommen. Diese sind am 01.01.2019 in Kraft getreten. Diese Regelungen benennen die Pflichten zum Haushaltsausgleich detaillierter und strenger als zuvor die Verpflichtungen durch den kommunalen Schutzschirm. Die wichtigsten Änderungen wurden im § 92 HGO ff vorgenommen.

In den neuen Absätzen 4 bis 7 wurden der Haushaltsausgleich und das Überschuldungsverbot genauer geregelt.

Nach Absatz 4 muss der Haushalt in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Dies bedeutet einen Haushaltsausgleich in der Aufstellung des Haushaltsplans sowie im Jahresabschluss des Haushaltsjahres.

Nach den Änderungen in den Absätzen 5+6 ist der Haushalt nur dann ausgeglichen, wenn der Ergebnishaushalt unter der Berücksichtigung der vorgetragenen Jahresfehlbeträge im ordentlichen Ergebnis ausgeglichen ist

und

wenn im Finanzhaushalt der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus lfd. Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch ist, dass daraus die Zahlungen für die Tilgung der Kredite sowie die Zahlung des Eigenanteils zur Hessenkasse geleistet werden kann.

Die Tilgung sämtlicher künftiger Darlehen ist ebenfalls so zu erwirtschaften.

Weiterhin ist im Absatz 7 das Überschuldungsverbot der Gemeinde nochmals ausdrücklich aufgenommen worden.

Corona-Pandemie und Erhöhung des Steuerhebesatzes für die Grundsteuer B im Jahr 2020

Auszug aus der Haushaltsgenehmigung 2019 vom 28.06.2019 Seite 5:

„Die Konsolidierungsmaßnahme – die bedarfsgerechte Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B – ist zwingend umzusetzen, sollte der Ausgleich des Ergebnis- und Finanzhaushaltes nach § 92 Abs. 5 HGO nicht anderweitig erreicht werden. Andernfalls können erforderliche Genehmigungen nicht in Aussicht gestellt werden.“

Im Haushaltssicherungskonzept zum Haushaltsplan 2019 wurde durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, dass man die Grundsteuer B im Jahr 2020 soweit anheben muss, dass der Finanzmittelfehlbetrag am Ende des Haushaltsjahres auf null gesetzt wird. Hierdurch soll der Ergebnis- und Finanzhaushalt nach den Vorgaben der Hessischen Gemeindeordnung ausgeglichen werden. Dieses Vorgehen wurde so mit der Aufsichtsbehörde abgestimmt und im Zuge der Haushaltsgenehmigung des Haushaltsplanes auch nochmals dort aufgenommen.

Den Finanzmittelfehlbetrag des Jahres 2020 konnte die Stadt Hirschhorn noch durch vorhandene Finanzmittel decken. Wie dies im Jahr 2021 aussehen wird war damals noch nicht abzusehen. Auch das Finanzministerium zeigte auf, dass die finanzielle Zukunft der Kommunen noch sehr ungewiss ist.

Man hatte sich also auf eine moderate Erhöhung der Grundsteuer B geeinigt und muss nun mit jedem weiteren Haushaltsplan wieder neu schauen, wie man die Stadt finanziell aufstellt.

Auch im Haushaltsplan für das Jahr 2023 in Verbindung mit der dazugehörigen Finanzplanung bis ins Jahr 2028 war eine Erhöhung der Grundsteuer B eine nicht zu umgehende Maßnahme. So musste im Haushaltssicherungskonzept zum Haushaltsplan 2023 ab dem Jahr 2025 eine Erhöhung der Grundsteuer B um 543 Hebesatzpunkte eingeplant werden um einen Finanzmittelausgleich in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung darstellen zu können. Hierauf wird auch in der Haushaltsgenehmigung für das Jahr 2023 durch die Genehmigungsbehörde (Kreis Bergstraße) nochmals hingewiesen.

Im Haushaltsplan 2024 ergab sich ein ähnliches Bild. Hier musste die Finanzplanung ab dem Jahr 2026 durch eine eingeplante Erhöhung der Grundsteuer B um 210 Punkte auf insgesamt 910 Punkte, ab dem Jahr 2028 auf insgesamt 947 Punkte und ab dem Jahr 2029 auf 1.034 Hebesatzpunkte im Haushaltssicherungskonzept eingeplant werden, um einen Haushaltsausgleich in der Finanzplanung darstellen zu können. Auch in der Haushaltsgenehmigung für das Jahr 2024 wurde nochmals durch die Genehmigungsbehörde hierauf hingewiesen.

Im Zuge der Grundsteuerreform wurde am 06.11.2024 eine neue Hebesatzsatzung mit neuen Hebesätzen für die Grundsteuer A und B beschlossen. Die Hirschhorner Stadtverordnetenversammlung hatte sich hierbei dafür entschieden, den vom Bund kommunizierten Weg der Aufkommensneutralität für die Kommune zu gehen. So wurden die Grundsteuer A und die Grundsteuer B auf die neuen Messbeträge angepasst um im Jahr 2025 die gleichen Erträge aus diesen

beiden Steuern zu realisieren wie im Vorjahr. Dies bedeutet für die Stadt Hirschhorn (Neckar) nun folgende, gültige Hebesätze:

Grundsteuer A 685 v.H.

Grundsteuer B 600 v.H.

Im Haushaltsplan 2025 ergab sich erneut ein ähnliches Bild.

Auch hier musste die Finanzplanung, dieses Mal ab dem Jahr 2027 durch eine eingeplante Erhöhung der Grundsteuer B um 815 Punkte auf insgesamt 910 Punkte, ab dem Jahr 2028 auf insgesamt 1.415 im Haushaltssicherungskonzept eingeplant werden, um einen Haushaltsausgleich in der Finanzplanung darstellen zu können. Auch in der Haushaltsgenehmigung für das Jahr 2025 wurde nochmals durch die Genehmigungsbehörde hierauf hingewiesen.

Zudem wurde im Zuge der Haushaltsverabschiedung in der Stadtverordnetenversammlung am 25.03.2025 wurde auf Grundlage eines Antrages beschlossen, dass die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen um 20% gekürzt werden sollen. Diese Kürzungen erfolgen jedoch unter Ausschluss der Aufwendungen der Gebührenhaushalte (Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Abfallbeseitigung und Friedhofs- und Bestattungswesen) und der unabwendbaren Aufwendungen für den Bereich Stadtwald (da diese durch den Waldwirtschaftsplan festgelegt wurden), für Strom und für Gas. Diese Einsparungen sollten auch in den Jahren der Finanzplanung Anwendung finden.

Insgesamt wurden so im Jahr 2025 die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen um 434.710 € gekürzt.

Nur durch diese Maßnahmen war der Haushaltsplan für das Jahr 2025 inkl. der dazugehörigen Finanzplanung genehmigungsfähig.

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der in den Haushaltsplänen **seit dem Jahr 2019** aufgezeigte negative Trend führt sich auch im Jahr 2026 fort.

Ertragserhöhende Maßnahmen durch z.B. Steuererhöhungen werden für die Stadt Hirschhorn unabdingbar sein, um die Haushaltslage für die nächsten Jahre auf eine sichere Basis zu stellen. Zudem müssen die Aufwendungen und die Investitionen genau überprüft werden. Ein Abbau der vorhandenen Standards wird notwendig sein um eine wirtschaftlich sichere Basis für die nächsten Jahre erreichen zu können.

Glücklicherweise haben die Jahre 2019 bis 2024 in ihren jeweiligen Jahresabschlüssen weit besser abgeschlossen als dies geplant war. So wurden aus den geplanten Fehlbeträgen Überschüsse, was vor allem an einer starken Gewerbesteuer und einem Nicht-Umsetzen von Maßnahmen im Aufwandsbereich liegt. Diese Ergebnisverbesserungen werden voraussichtlich auch im Haushaltsjahr 2025 eintreten, auch wenn hier das geplante negative Ergebnis voraussichtlich nicht zu einem Überschuss umgewandelt werden kann.

Im aktuellen Haushaltsplanjahr 2026 wird mit einem Fehlbetrag im Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen in Höhe von 1.755.426 € und einem Zahlungsmittelbedarf Ende des Haushaltsjahres in Höhe von 2.063.593 € gerechnet.

Das geplante ordentliche Jahresergebnis im Ergebnishaushalt kann vollständig mit den Rücklagen aus den Vorjahren (bis zum 31.12.2024) aufgefangen werden.

Ordentlicher Fehlbedarf des Jahres 2026:	- 1.843.941,00€
*Rücklagen aus a.o. Überschüssen bis 31.12.2024:	380.210,70 €
Rücklagen aus o. Überschüssen bis 31.12.2024:	2.192.987,89 €
Voraussichtlicher Fehlbetrag aus 2025	<u>-300.000,00 €</u>
Verbleibende Rücklagen	<u>429.257,59 €</u>

Somit ist der Ergebnishaushalt des Jahres 2026 genehmigungsfähig.

*Nach dem Finanzplanungserlass für das Haushaltsjahr 2026 vom 30.09.2025 (Nr. 2) können Kommunen, die einen Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis ausweisen, diesen wahlweise mit Rücklagen aus dem ordentlichen oder aus dem außerordentlichen Ergebnis ausgleichen. Geplant ist zunächst ein Ausgleich mit den a.o. Rücklagen, da diese Möglichkeit nur selten gegeben ist und eine andere Nutzung dieser Rücklage kaum möglich ist.

Bei der oben stehenden Rechnung mit berücksichtigt ist das noch nicht abgeschlossene Haushaltsjahr 2025 welches ein Defizit im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 923.941,00 € geplant hatte. Die Jahresabschlussarbeiten für das Haushaltsjahr 2025 sind zwar noch nicht abgeschlossen, jedoch wird das Ergebnis des Jahres 2025 erheblichen Einfluss auf die Genehmigung des Haushaltsplanes 2026 und der dazugehörigen Finanzplanung haben. Denn die Vorausschau auf das Jahresergebnis des Jahres 2025 zeigt schon jetzt eine erhebliche Ergebnisverbesserung gegenüber dem im Haushaltplan ausgewiesenen Ergebnis. Die Verwaltung geht davon aus, dass das aktuelle Ergebnis (Stand 24.03.2026), welches einen Fehlbetrag in Höhe von 257.987,44 € ausweist, sich noch maximal auf einen

Fehlbetrag von 300.000,00 € erhöhen wird. Dieser Fehlbetrag muss dann zunächst wie im Haushalt 2025 geplant mit den Rücklagen aus dem ordentlichen und außerordentlichen Ergebnis ausgeglichen werden.

Der geplante Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis des Jahres 2027 in Höhe von 398.543,00 € kann mit den noch vorhandenen Rücklagen (siehe oben) ausgeglichen werden.

Herabsetzung der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen um 30%

Im Zuge der Haushaltsverabschiedung in der Stadtverordnetenversammlung am 19.03.2026 wurde auf Grundlage eines gemeinsamen Antrages aller Fraktionen beschlossen, dass die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen um 30% gekürzt werden sollen. Diese Kürzungen erfolgen jedoch unter Ausschluss der Aufwendungen der Gebührenhaushalte (Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Abfallbeseitigung und Friedhofs- und Bestattungswesen) und der unabwendbaren Aufwendungen für den Bereich Stadtwald (da diese durch den Waldwirtschaftsplan festgelegt wurden), für Strom und für Gas. Diese Einsparungen sollen auch in den Jahren der Finanzplanung Anwendung finden.

Die Kürzungen wurden bei den Teilhaushalten 1 bis 6 und 10 anteilig nach dem jeweiligen Budget eingeplant.

Der Teilhaushalt 12 wurde hier ausgenommen, da die dortigen Aufwendungen nicht bzw. kaum beeinflussbar sind.

Insgesamt wurden so im Jahr 2026 die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen um 600.080 € gekürzt.

Ein Ausgleich der Finanzplanung im ordentlichen Ergebnis für die Jahre 2028 + 2029 konnte nur über eine Erhöhung der Grundsteuer B im Zuge des Haushaltssicherungskonzeptes erreicht werden.

Bereits in den Haushaltssicherungskonzepten für die Haushaltspläne der Jahre 2023 bis 2025 wurden in den Jahren der Finanzplanung Erhöhungen der Grundsteuer um 500 und weit mehr Punkte eingeplant um diese planerisch auszugleichen. Ohne diese geplanten Erhöhungen wären es in den betroffenen Jahren zu einem negativen Finanzmittelbestand gekommen, da keinerlei Überschüsse aus dem Finanzhaushalt in den Finanzplanungsjahren generiert werden um die notwendigen Zahlungen zu leisten.

Auch im Haushaltsplan für das Jahr 2026 wird aufgezeigt, dass es in der Finanzplanung 2027-2029 hohe Fehlbeträge gibt. Um diese Jahre auszugleichen müssen Maßnahmen getroffen werden, welche diese immensen Fehlbeträge ausgleichen. Deshalb wurde im Haushaltssicherungskonzept für das Jahr 2026 und die dazugehörige Finanzplanung eine Erhöhung der Grundsteuer B von aktuell 600 Hebesatzpunkten auf 993 Punkte im Jahr 2028, also um 393 Hebesatzpunkte, im Jahr 2029 auf 1.034 Punkte, im Jahr 2030 auf 1.158 Punkte und im Jahr 2031 auf 1.221 Punkte eingeplant. Diese Grundsteuererhöhung dient zunächst als Ausgleich des Haushaltsplanes in der Finanzplanung. Ob und wie hoch die tatsächliche Erhöhung der Grundsteuer ausfallen wird, kann sich im Zuge der Bewirtschaftung der kommenden Haushaltsjahre noch immens ändern.

Finanzmittel

Der Finanzmittelbedarf des Jahres 2065 kann mit den vorhandenen Finanzmitteln der Stadtkasse aufgefangen werden. **Somit ist der Finanzhaushalt für das Jahr 2026 genehmigungsfähig.**

Auch das Finanzplanungsjahr 2027 kann mit den vorhandenen Finanzmitteln bestritten und somit ausgeglichen werden.

Die Jahre 2028 und 2029 konnten nur mit einer Grundsteuererhöhung auf 933 Hebesatzpunkte im Jahr 2028 und auf 1.034 Hebesatzpunkte im Jahr 2029 ausgeglichen werden.

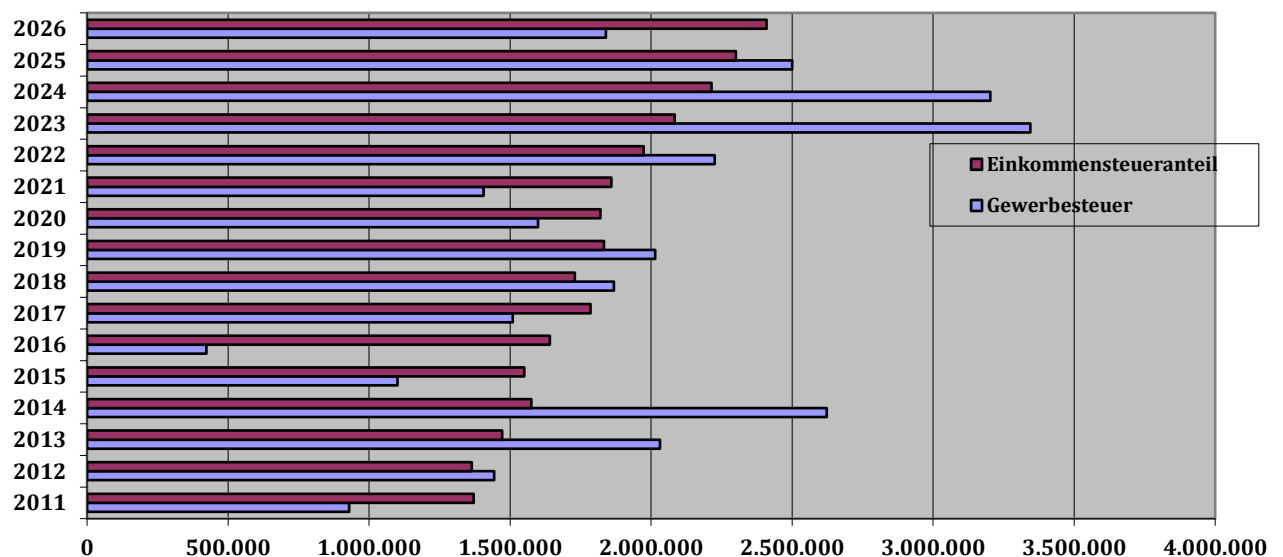
Entwicklung der wichtigsten Ertrags- und Aufwandsarten

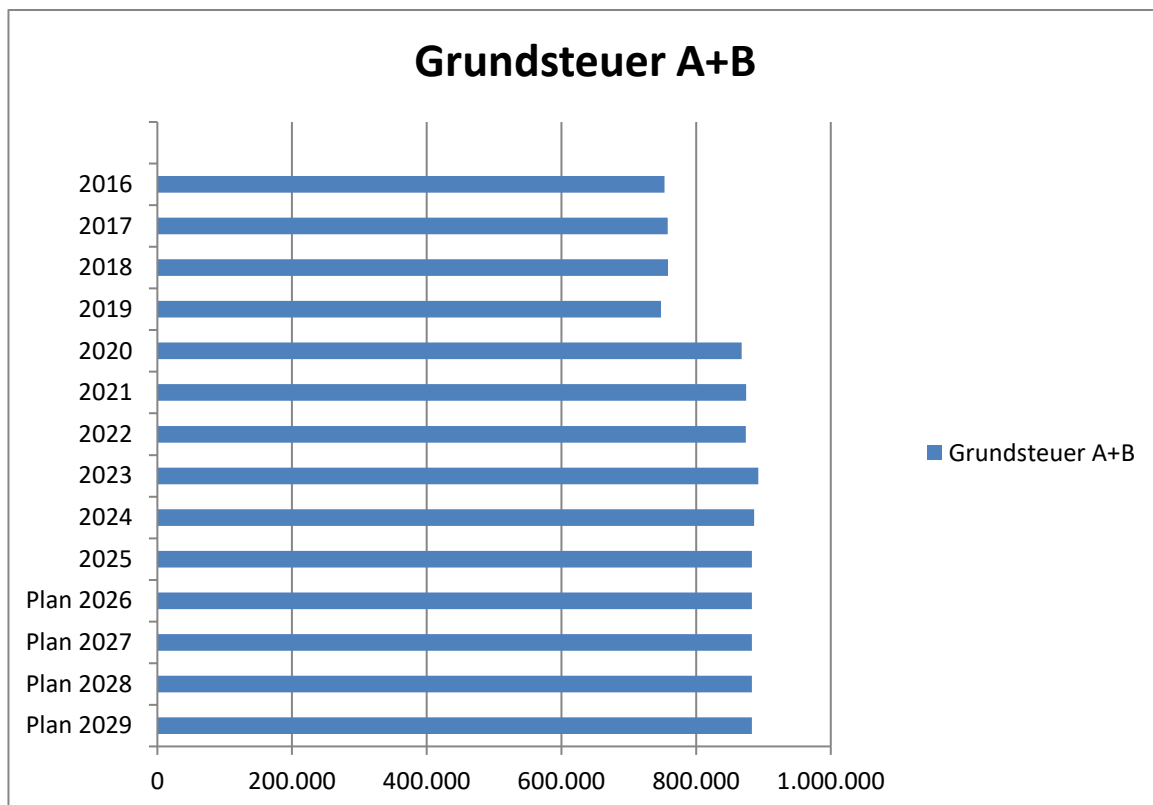
Die ordentlichen Erträge summieren sich im Jahr 2026 auf rund 11,286 Mio. €. Rund 37,65 % davon resultieren aus den beiden konjunkturabhängigen Steuerarten Gewerbesteuer (1,840 Mio. €) und dem Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer (2,409 Mio. €). Außerdem wird im Jahr 2026 eine Schlüsselzuweisung in Höhe von rund 0,493 Mio. € gezahlt.

Wie der Vergleich mit den Vorjahren und der Ausblick zeigt, ist das Ertragsaufkommen in Hirschhorn im Wesentlichen von der Entwicklung dieser Steuerarten abhängig. Das Risiko für die Stadt Hirschhorn besteht insbesondere darin, dass diese beiden Erträge stark von der allgemeinen wirtschaftlichen Lage und dem Konjunkturverlauf bestimmt werden. Die starken Schwankungen gerade bei der Gewerbesteuer sind aus nachstehendem Schaubild ersichtlich.

In den letzten drei Jahren pendelte sich die Gewerbesteuer etwas ein, jedoch weist das Jahr 2026 aufgrund von Rückzahlungen für die Vorjahre wieder ein sehr niedriges Ergebnis aus. Dies belegt wieder die Unsicherheiten bei der Planung der Gewerbesteuer.

Die Entwicklung der Gemeindeanteile an der Einkommens- und Umsatzsteuer ist von Seiten der Stadtverwaltung nur schwer einzuschätzen und wird durch die Planungszahlen des Landes Hessen sowie dem Finanzplanungserlass für das Jahr 2026 begründet.





Die Grundsteuer A+B schlägt mit einem Anteil von rund 7,80% (0,880 Mio. €) zu Buche.

Erkennbar ist im Schaubild, dass der Hebesatz für die Grundsteuer B im Jahr 2020 von 600 v.H. auf 700 v.H. erhöht wurde und dass die Aufkommensneutralität der Grundsteuerreform geplant ist.

Zudem wurde die Grundsteuerreform (2025/2026) aufkommensneutral umgesetzt.

	Ist 2022	Ist 2023	IST 2024	Plan 2025	Plan 2026
Personal	2.579.970	2.815.873	3.131.291	3.427.255	3.548.943
Versorgung	393.294	448.637	493.378	769.060	567.997
Sach- +Dienstleistungen	1.937.173	2.088.163	2.513.098	2.925.768	2.692.686
Abschreibungen	851.476	853.694	887.213	919.900	922.348
Zuweisungen + Zuschüsse	731.525	842.022	951.786	1.056.470	1.183.290
Steuern + Umlagen	2.937.753	3.695.974	3.438.532	3.602.050	3.822.390
Transferaufwand	0	0	0	0	0
Sonstiges	5.325	5.321	562.097	5.388	11.156
Zinsen + Finanzaufwand	160.934	191.268	276.100	288.230	381.230
Summe	9.597.450	10.940.952	12.253.496	12.994.121	13.130.040

Übertragung von Ermächtigungen (§ 21 GemHVO)

Ansätze für Aufwendungen eines Budgets können gem. § 21 Abs. 1 GemHVO ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Von dieser Möglichkeit wird kein Gebrauch gemacht.

Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bleiben gem. § 21 Abs. 2 GemHVO bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen benutzt werden kann.

Für die Auszahlungen von noch nicht abgeschlossenen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden Haushaltsausgabereste gebildet und in das Haushaltsjahr 2026 übertragen. Über die einzelnen Ansätze werden die Gremien informiert.

Entwicklung des Vermögens und der Schulden

Entwicklung des Vermögens

Jahr	Anlagevermögen	Umlaufvermögen	Eigenkapital	Bilanzsumme	Anlagen- deckungsgrad
2024	29.502.101	4.913.003	13.079.605	34.447.536	44,33 %
2023	29.089.948	3.134.782	12.853.258	32.267.648	44,18 %
2022	27.166.635	2.776.971	11.766.488	30.008.041	43,31 %
2021	27.408.099	2.536.258	11.457.799	30.010.462	41,80 %
2020	26.222.110	1.541.961	11.401.313	27.845.306	43,48 %
2019	25.583.859	2.061.389	11.201.027	27.740.953	43,78 %
2018	25.776.481	2.217.225	10.652.925	28.112.978	41,33 %
2017	26.574.563	1.436.009	8.184.028	28.154.395	30,80 %
2016	26.821.404	1.122.711	7.311.541	28.114.733	27,26 %
2015	26.906.691	904.431	9.273.106	28.005.158	34,46 %
2014	27.487.534	1.057.215	9.804.563	28.762.608	35,67 %
2013	27.989.213	800.961	9.381.087	29.035.315	33,52 %

Durch die Berechnung des Anlagendeckungsgrades erhält man Auskunft darüber, inwieweit das Anlagevermögen durch das Eigenkapital gedeckt ist und somit über die Finanzkraft der Stadt. Langfristiges Vermögen sollte auch langfristig finanziert sein genauso wie langfristige Investitionen auch langfristig finanziert sein sollen (goldene Bilanzregel) und somit einen Zielwert von 70 bis 100 % erreichen.

Dieser Zielwert wurde in den vergangenen Jahren nicht annähernd erreicht. Jedoch ist eine positive Entwicklung des Anlagendeckungsgrades ersichtlich.

Entwicklung der Schulden und der Pro-Kopf-Verschuldung

Jahr	Schuldenstand	Einwohner mit Hauptwohnsitz	Pro-Kopf-Verschuldung	Verschuldungsgrad
2024***	10.035.511,66	3.511	2.858 €	76,73 %
2023	7.970.748,25	3.506	2.274 €	61 %
2022	7.969.898,68	3.486	2.286 €	68 %
2021**	7.724.727,14	3.480	2.220 €	67%**
2020	5.961.064,36	3.437	1.734 €	52 %
2019	5.786.788,62	3.479	1.663 €	52 %
2018*	6.290.879,65	3.482	1.807 €	59 %*
2017	9.554.836,42	3.343	2.858 €	117 %
2016	9.579.553,16	3.482	2.751 €	131 %
2015	7.892.044,89	3.445	2.291 €	85 %
2014	7.618.351,63	3.466	2.198 €	77 %
2013	8.216.424,57	3.444	2.386 €	87 %

Der Verschuldungsgrad zeigt die Relation von Eigenkapital zu Fremdkapital (Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen und Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten) an und gibt damit Auskunft über die Finanzierungsstruktur.

Durch die Aufnahme von Krediten erhöht sich der Verschuldungsgrad und damit auch das Risiko. Grundsätzlich gilt, je höher der Verschuldungsgrad, desto abhängiger ist die Kommune von externen Gläubigern. Jedoch sollte beachtet werden, dass die Stadt Hirschhorn als Kommune anderen Bedingungen als private Unternehmen ausgesetzt ist.

* Der geringere Verschuldungsgrad des Jahres 2018 im Vergleich mit dem Vorjahr beruht auf der Entschuldung des Landes Hessen über die Hessenkasse im Bereich der Kassenkredite. Diese wurden vollständig abgenommen und müssen nur noch hälftig zurückgezahlt werden.

** Der hohe Anstieg der Verbindlichkeiten im Jahr 2021 begründet sich in der Aufnahme der Kredite aus den Kreditermächtigungen der Jahre 2019 und 2020. Die Investitionen hierfür wurden im Zeitraum 01.07.2020 bis 31.10.2021 vorfinanziert und dann nachträglich mit einem Kredit langzeitfinanziert.

** Der hohe Anstieg der Verbindlichkeiten im Jahr 2024 begründet sich in der Aufnahme von Krediten aus den Kreditermächtigungen 2022 und 2023. Die Investitionen hierfür wurden im Zeitraum 01.05.2023 bis 30.11.2024 vorfinanziert und dann nachträglich mit einem Kredit langzeitfinanziert. Die Kredithöhen betrugen hierbei 1.566.340 € (aus der Kreditermächtigung 2022) und 725.000,00 € (aus der Kreditermächtigung 2023). Zudem wurde noch ein Investitionsfondsdarlehen aus der Abteilung C (Sofortdarlehen) in Höhe von 395.000,00 € für die Erschließung der Quelle Ponyweide aufgenommen.

Ordentliche und außerordentliche Ergebnisse

Ordentliche Ergebnisse

Ist 2023	IST 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029
+985.859	+295.225	-923.941	-1843.941	-398.543	+384.054	+390.643

Die geplanten negativen Ergebnisse der Jahre ab 2025, begründen vor allem in den immensen Steigerungen in den Strom- und Gaskosten sowie in den Kreditzinsen und Instandhaltungsmaßnahmen für die städtischen Liegenschaften. Zudem stagniert die Wirtschaftslage mehr und mehr, was gleichbedeutend mit höheren Kosten ohne eine Steigerung der Finanzzuweisungen mit sich bringt. Zudem führen Erhöhungen in der Kreis- und Schulumlage sowie in den Pensionsrückstellungen zu weiteren Belastungen für die Kommunen. Auch die Erträge aus der Gewerbesteuer sind im Vergleich zu den letzten Jahren immer rückläufiger. Die Finanzlage in den kommenden Jahren kann zum Stand der Verabschiedung des Haushaltsplanes 2026 nur sehr schwer eingeschätzt werden. Ein Ausgleich der Finanzplanungsjahre ab 2027 konnte nur durch eine, im Haushaltssicherungskonzept, eingeplante Grundsteuererhöhung in den jeweiligen Jahren erreicht werden.

Außerordentliche Ergebnisse

Ist 2023	Ist 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029
+100.912	-68.878	+225.101	+88.515	-70.090	-66.890	-78.490

Im Jahr 2023 kam es wieder zu hohen Nachzahlungen nach den Abrechnungen für die Betreuung von Kindern aus Brombach für 2021 und für die Betreuung von Kindern aus Heddesbach für 2022 im Kindergarten Langenthal.

Im Jahr 2024 wurde die Förderung des Waldkindergartens für das Jahr 2023 abgerechnet und auch die Abrechnung des Ordnungsbehördenbezirkes für das Jahr 2023 ergab eine Rückzahlung.

Im Jahr 2025 werden voraussichtlich viele Zahlungen für die Abrechnungen der Betreuungen der Kinder aus Brombach für die Jahre 2023 + 2024 kommen, welche die Planungsansätze in diesem Jahr vor allem begründen.

Die Fehlbeträge im außerordentlichen Ergebnis in den Jahren 2027 bis 2029 bis 2028 begründen sich in den voraussichtlichen Abrechnungen für den Ordnungsbehördenbezirk. Diese Abrechnungen gehen meist nach dem Buchungsschluss für das Vorjahr (28.02.) ein. Wie hoch die außerordentlichen Erträge und Aufwendungen ausfallen werden ist nicht absehbar.

Entwicklung des Finanzmittelüberschusses bzw. Finanzmittelfehlbedarfs

Finanzmittelüberschuss und –fehlbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit

IST 2024	IST 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029
+744.097	-161.078	-1.250.933	+133.870	+850.300	+848.600

Nach § 92 (5) Nr. 2 der HGO ist der Haushalt im Finanzhaushalt ausgeglichen, wenn der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch ist, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie an das Sondervermögen „Hessenkasse“ geleistet werden können.

Im Jahr 2024 wurde ein hoher Finanzmittelüberschuss aus lfd. Verwaltungstätigkeit generiert, da es hier zu hohen Gewerbesteuererträgen kam.

Das Ziel des § 92 (5) Nr. 2 der HGO kann im Plan 2026 nicht erreicht werden. Jedoch reichen die vorhandenen freien Finanzmittel aus um die notwendigen Zahlungen leisten zu können.

In der Finanzplanung für die Jahre 2027 und 2028 konnte dies nur durch eine, im Haushaltssicherungskonzept, eingeplante Grundsteuererhöhung in den jeweiligen Jahren erreicht werden.

Finanzmittelüberschuss und –fehlbedarf zum Ende des Haushaltsjahres

Ist 2024	IST 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029
+1.808.277	-1.153.123	-2.063.593	-679.230	0	0

Die Haushaltsjahre 2024 und das Haushaltsjahr 2025 haben sich gegenüber den geplanten Finanzmittelergebnissen stark verbessert. Dies ist in der grundsätzlichen Ergebnisverbesserung im Zuge der Bewirtschaftung der Haushaltsjahre sowie in den erheblich gestiegenen Gewerbesteureinzahlungen begründet.

Der Finanzmittelfehlbedarf des Jahres 2026 kann voraussichtlich über die vorhandenen freien Finanzmittel der Stadt Hirschhorn aufgefangen werden.

In der Finanzplanung für die Jahre 2027 und 2028 konnte ein Ausgleich nur durch eine, im Haushaltssicherungskonzept, eingeplante Grundsteuererhöhung in den jeweiligen Jahren erreicht werden.

Geplante Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen mit ihren finanziellen Auswirkungen auf die künftigen Haushaltsjahre

Im Haushaltsjahr 2026 beträgt das geplante Investitionsvolumen 3.450.115 € und gliedert sich wie folgt:

Abwasserbeseitigung	194.495,00
Wasserversorgung	1.021.250,00
Friedhöfe	440,00
Kindergärten	141.250,00
Infrastrukturvermögen	346.660,00
Spielplätze	30.000,00
Grundstücksangelegenheiten	20.000,00
Feuerwehren	872.250,00
Bauhof	216.420,00
Rathaus	490.800,00
EDV	19.750,00
Katastrophenschutz	90.800,00
Tourismus	6.000,00

In allen Bereichen werden sich durch die Investitionen die Abschreibungen in der Zukunft entsprechend der Nutzungsdauer erhöhen. Diese Kosten wurden bereits im Zahlenwerk berücksichtigt. In den Gebührenhaushalten werden die Abschreibungen durch die Gebühren refinanziert. Für den Bereich der Grundstücksangelegenheiten stehen überwiegend Auflösungen von Sonderposten als Finanzierung gegenüber. In allen anderen Bereichen müssen diese Folgekosten aus allgemeinen Finanzmitteln gedeckt werden.

In den Bereichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung müssen erhebliche Investitionen angegangen werden da hier die übergeordneten Behörden Druck auf die Stadt ausüben. In den letzten Jahren kam es hier zu einem Investitionsstau, welcher nun zu großen Sanierungsmaßnahmen führt. Diese müssen angegangen werden, um die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Stadt Hirschhorn weiterhin gewährleisten zu können. Zudem müssen neuen Fahrzeuge für die Feuerwehren und den Bauhof angeschafft werden.

Der insgesamt Investitionskreditbedarf des Jahres 2026 liegt bei 3.266.075 €. (Investitionen – der geplanten Zuschüsse)

Netto-Neuverschuldung

Auszug aus der Genehmigung zur Haushaltssatzung 2018:

„Zur Finanzierung der Investitionen ist die Stadt im Wesentlichen weiterhin auf Kreditaufnahmen angewiesen. Damit geht in den Jahren 2019 und 2021 voraussichtlich eine weitere Nettoneuverschuldung einher. Da Ausnahmen vom Verbot der Nettoneuverschuldung nur in Einzelfällen möglich sind, ist auch in künftigen Jahren eine entsprechende Erläuterung zur Notwendigkeit der Investitionsmaßnahmen vorzulegen.“

Gemäß Haushaltsplan ist in 2026 eine Nettoneuverschuldung in Höhe von 2.453.415 € geplant. (Differenz zwischen den Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und des Zahlungsmittelbedarfs aus Investitionstätigkeit). Die einzelnen Maßnahmen werden im Anhang zum Investitionsprogramm einzeln begründet.

Übersicht über die noch offenen Kreditermächtigungen

Nach § 103 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) gilt eine Kreditermächtigung bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig bekannt gemacht wird, bis zur Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung.

Die Bekanntmachung einer der Haushaltssatzung erfolgt erst nach deren Genehmigung.

Zum aktuellen Stand sind somit folgende Kreditermächtigungen noch gültig:

Kreditermächtigung 2024=	2.306.692,00 €
Bereits eingegangen =	- 500.000 € (Invfond. Abt. B GW-TH)
Noch verfügbar =	1.806.692,00 €

Kreditermächtigung 2025= **1.676.475,00 €**

Somit sind bis zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Jahr 2026 noch Kreditermächtigungen in einer Gesamthöhe von 3.483.167,00 € gültig.

Liquiditätskredite

Nach der Haushaltssatzung des Jahres 2025 war die Stadt Hirschhorn ermächtigt Liquiditätskredite in Höhe von 2.000.000,00 € zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit aufzunehmen. Von dieser Ermächtigung musste im Jahr 2025 kein Gebrauch gemacht werden, sodass der Stand der Liquiditätskredite zum 31.12.2025 0,00 € betrug.

Auch im Haushaltsjahr 2026 wurde eine Liquiditätskreditermächtigung in Höhe von 2.000.000,00 € geplant um die notwendigen Auszahlungen leisten zu können. Ob von der Ermächtigung tatsächlich Gebrauch gemacht werden muss, entscheidet sich im Laufe des Haushaltsjahres und ist von vielen Faktoren abhängig. Es wird zum Stand der Haushaltsplanaufstellung nicht davon ausgegangen, dass zum Ende des Jahres 2026 noch nicht zurückgeführte Liquiditätskredite bestehen und somit auch keine zurückgeführt werden müssen.

Mögliche Auszahlungen von flüssigen Mitteln aus der Inanspruchnahme von Rückstellungen

Im Haushaltsplan 2026 sind folgende Auszahlungen von flüssigen Mitteln aus der Inanspruchnahme von Rückstellungen geplant:

Rückstellung für die Jahresabschlussprüfungen:

Prüfungsgebühren Jahresabschluss 2024 = 12.000,00 €

Prüfungsgebühren Jahresabschluss 2025 = 12.000,00 €

24.000,00 €

Voraussichtlich wird die Prüfungsgebühr für den Jahresabschluss 2024 im Jahr 2026 gezahlt werden müssen. Ob die Prüfungsgebühren für das Jahr 2025 auch bereits fällig werden kann nicht genau beurteilt werden, da dies vom Zeitpunkt der Prüfung des Revisionsamtes abhängt.

Überschuldungsverbot nach § 92 Abs. 7 HGO

Nach § 92 Abs. 7 HGO darf sich die Gemeinde nicht überschulden. Die Überschuldung wird im § 58 Nr. 35 GemHVO wie folgt erläutert:

„Überschuldung liegt vor, wenn das Eigenkapital negativ ist.“

Nach dem letzten aufgestellten Jahresabschluss (zum 31.12.2024) hat die Stadt Hirschhorn ein positives Eigenkapital (Netto-Position) in Höhe von 10.506.406,60 €.

Es liegt also keine Überschuldung im Sinne des § 92 Abs. 7 HGO in Verbindung mit § 58 Nr. 35 GemHVO vor.

Höhe der Fehlbeträge aus Vorjahren, die in künftigen Haushaltsjahren noch auszugleichen sind

Die Ergebnisse aller doppischen Jahresabschlüsse sehen wie folgt aus, wobei für die Jahre 2009 bis 2023 bereits geprüfte Jahresabschlüsse vorliegen:

2009	ordentlicher Jahresfehlbetrag	1.338.638,79 €
2010	ordentlicher Jahresfehlbetrag	680.672,11 €
2011	ordentlicher Jahresfehlbetrag	1.573.264,44 €
2012	ordentlicher Jahresfehlbetrag	571.195,09 €
2013	ordentlicher Jahresfehlbetrag	550.302,68 €
2014	ordentlicher Jahresüberschuss	- 383.064,05 €
2015	ordentlicher Jahresfehlbetrag	542.260,87 €
2016	ordentlicher Jahresfehlbetrag	1.097.414,40 €
2017	ordentlicher Jahresüberschuss	- 382.679,63 €
2018	ordentlicher Jahresüberschuss	- 1.201.003,74 €
2019	ordentlicher Jahresüberschuss	- 507.998,29 €
2020	ordentlicher Jahresüberschuss	- 163.288,20 €
2021	ordentlicher Jahresüberschuss	- 59.400,16 €
2022	ordentlicher Jahresüberschuss	- 181.217,34 €
2023	ordentlicher Jahresüberschuss	- 985.858,61 €
2024	ordentlicher Jahresüberschuss	- 295.225,29 €

		2.194.013,07 €
		=====

Durch die Unterzeichnung des Konsolidierungsvertrags zwischen dem Land Hessen und der Stadt Hirschhorn am 12.02.2013 konnte die Stadt im Jahr 2013 Kassenkredite in Höhe von 2.949.975,00 € an das Land Hessen abtreten.

Mit dem Bescheid über die Ablösung von Kassenkrediten im Rahmen der HESSENKASSE vom 13.08.2018 wurden der Stadt Hirschhorn

1.700.000,00 € Kassenkredite durch das Land erlassen und von diesem übernommen. Den hälftigen Betrag, also 850.000,00 € muss die Stadt Hirschhorn mit jährlichen Tilgungen von 85.900,00 € an das Land Hessen zurückzahlen. Die restlichen 850.000,00 € übernimmt das Land komplett selbst.

In Anwendung des § 25 GemHVO ist mit der Entschuldungshilfe für Kassenkredite das negative ordentliche Ergebnis der Vorjahre auszugleichen.

Nach § 25 (3) GemHVO können bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2018 entstandene Fehlbeträge im ordentlichen Ergebnis bei der Aufstellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2018 mit dem Eigenkapital verrechnet werden. Von dieser Regelung wurde im Vollzug des Jahresabschlusses für das Jahr 2018 Gebrauch gemacht.

Kumuliert ergibt sich hieraus folgende Berechnung:

ordentliche Ergebnisse 2009 – 2017	- 5.588.004,70 €
Entschuldungshilfe Land Hessen aus KSH	2.949.975,00 €
Entschuldungshilfe Land Hessen Hessenkasse	850.000,00 €
ordentlicher Jahresüberschuss 2018	<u>1.201.003,74 €</u>
Bestand ordentliche Fehlbeträge bis 31.12.2018	- 587.025,96 €

Verrechnung mit dem Eigenkapital	587.025,96 €
----------------------------------	--------------

Bestand ordentliche Fehlbeträge ab 01.01.2019 0,00 €

Ordentlicher Jahresüberschuss 2019	507.998,29 €
Ordentlicher Jahresüberschuss 2020	163.288,20 €
Ordentlicher Jahresüberschuss 2021	59.400,16 €
Ordentlicher Jahresüberschuss 2022	181.217,34 €
Ordentlicher Jahresüberschuss 2023	985.858,61 €
Ordentlicher Jahresüberschuss 2024	295.225,29 €

Ordentliche Rücklage aus Überschüssen zum 31.12.2024 2.192.987,89 €

außerordentlicher Fehlbetrag 2010	+	46.337,74 €
außerordentlicher Fehlbetrag 2016	+	864.150,86 €
2009 außerordentlicher Jahresüberschuss	-	50.597,58 €
2011 außerordentlicher Jahresüberschuss	-	29.260,08 €
2012 außerordentlicher Jahresüberschuss	-	15.856,69 €
2013 außerordentlicher Jahresüberschuss	-	2.376,90 €
2014 außerordentlicher Jahresüberschuss	-	40.411,76 €
2015 außerordentlicher Jahresüberschuss	-	10.803,35 €
2017 außerordentlicher Jahresüberschuss	-	489.806,87 €
2018 außerordentlicher Jahresüberschuss	-	417.893,49 €
2019 außerordentlicher Jahresüberschuss	-	40.104,22 €
2020 außerordentlicher Jahresüberschuss	-	36.997,88 €
2021 außerordentlicher Jahresfehlbetrag	+	2.914,07 €
2022 außerordentlicher Jahresüberschuss	-	127.471,00 €
2023 außerordentlicher Jahresüberschuss	-	100.912,00 €
2024 außerordentlicher Jahresfehlbetrag	+	68.878,10 €

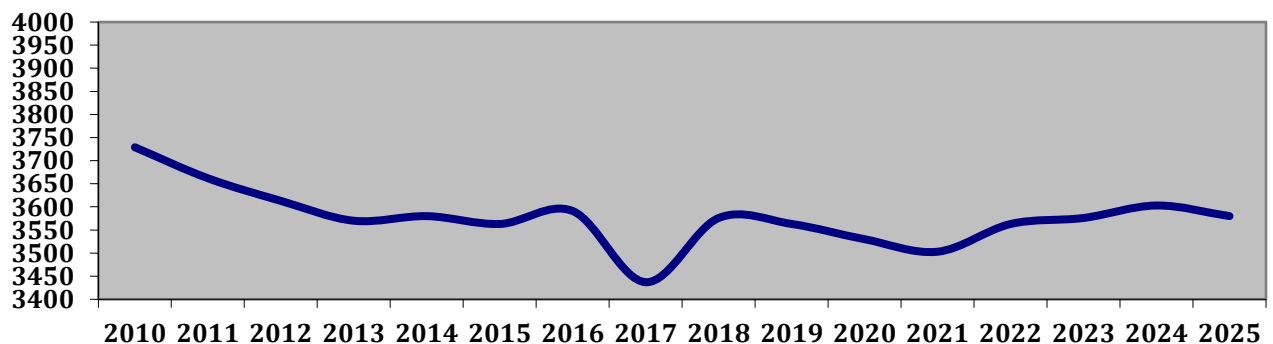
Außerordentl. Jahresüberschüsse aus Vorjahren 380.211,05 €

Auswirkung der Bevölkerungsentwicklung auf die Gemeinde und ihre Einrichtungen

Die amtliche Einwohnerzahl (Haupt- und Nebenwohnsitz) zum 31.12.2025 betrug 3.580.

Die Entwicklung der Einwohnerzahlen in den letzten Jahren zeigt nachstehendes Schaubild. Hieraus lassen sich insbesondere auch die Auswirkungen des demographischen Wandels in der Stadt Hirschhorn erkennen.

Entwicklung der Einwohnerzahlen



Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 GemHVO soll im Vorbericht dargestellt werden, welche Auswirkungen sich durch die erwartete Bevölkerungsentwicklung auf die Gemeinde und ihre Einrichtungen voraussichtlich ergeben werden. Hierdurch wird der Gesichtspunkt des demographischen Wandels mit der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde in Zusammenhang gebracht.

Für den Zeitraum 2024 – 2030 prognostiziert das Hess. Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung für den Kreis Bergstraße einen Bevölkerungszuwachs von 0,6%.

(https://www.hessen-gemeindelexikon.de/gemeindelexikon_PDF/431012.pdf)

Hierbei handelt es sich jedoch lediglich um einen Trend. Ob diese Entwicklungen auch auf kleine Kommunen und den eher ländlichen Raum zutreffen ist fraglich. Idealerweise wird daher von einer gleichbleibenden Einwohnerzahl ausgegangen.

Im Allgemeinen muss dies in den Folgejahren aber beobachtet werden, da hieraus verschiedenste Auswirkungen auf den Haushalt entstehen:

- Auswirkungen auf die Erträge der Gemeinde (Pro-Kopf-Aufkommen bei Einkommensteueranteil und Schlüsselzuweisungen)
- Entwicklung der Pro-Kopf-Verschuldung aus Kassenkrediten und Krediten für Investitionen
- Auswirkungen auf die Pro-Kopf-Aufwendungen für die verschiedenen Aufgabenbereiche (Fixkosten für Wasser und Abwasser, Kindergartenplätze, Sportstätten u.ä.).

Die überörtliche Prüfung sieht vor allem die Problematik, dass bei sinkender Bevölkerung die kommunale Verschuldung von einer abnehmenden Zahl von Einwohnern bedient werden muss und das Potenzial ehrenamtlichen Engagements sinkt.

(Überörtliche Prüfung, 21. Zusammenfassender Bericht 2010, Leitsätze S. 11, Prüfungsbericht der Prüfung „Demographischer Wandel“ S. 146 ff.).

Vorgaben für den geplanten Bestand an flüssigen Mitteln nach § 106 Abs. 1 HGO –Liquiditätspuffer–

Nach § 106 Abs. 1 Satz 1 HGO ist die Gemeinde verpflichtet ihre stetige Zahlungsfähigkeit sicherzustellen. Unter anderem möchte der Gesetzgeber mit dieser Regelung verhindern, dass in Zukunft wieder hohe Bestände an Kassenkrediten angehäuft werden.

Es soll ein Liquiditätspuffer aufgebaut werden. Dieser soll in der Regel mindestens 2 % der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre betragen. Für die Stadt Hirschhorn bedeutet dies folgenden Liquiditätspuffer für das Haushaltsjahr 2026:

Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Jahr

2023 (IST)	=	9.630.544,00 €
2024 (IST)	=	10.725.309,00 €
2025 (IST)	=	11.428.981,00 €
Summe	=	31.784.834,00€
Dividiert durch 3 Jahre	=	10.594.944,67 €
hiervon 2 %	=	<u>211.898,89 €</u>

Nach dem Finanzplanungserlass für das Haushaltsjahr 2026 ist es gerechtfertigt, wenn der vorzuhaltende Liquiditätspuffer aufgrund der aktuellen Krisenlagen zum Ausgleich des Haushaltes herangezogen wird. Eine Beanstandung durch die Aufsichtsbehörde bei Nichtvorhalten des Puffers wird somit nicht erfolgen.

Die Stadt Hirschhorn müsste einen Liquiditätspuffer in Höhe von 211.898,89 € aufgebaut haben.

Nach Auskunft der Stadtkasse ist der gesetzliche Liquiditätspuffer deutlich zu niedrig, um die unterjährigen Schwankungen im Kassenbestand abzufangen. Hinzu kommt, dass die Investitionen der Stadt über Kassenkredite vorfinanziert werden, da unsere Aufsichtsbehörde erst im Nachhinein Darlehen per Einzelgenehmigung genehmigt.

Daher muss es im Interesse der Stadt Hirschhorn sein, einen deutlich höheren Liquiditätspuffer (über 500.000 €) aufzubauen.